Neues Wohnquartier Strombach, Stadt Gummersbach

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Entwicklungsgesellschaft

Gummersbach mbH Brückenstraße 4 51643 Gummersbach

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 09. November 2023

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1			
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld	2			
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	8			
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme	8			
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	11			
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	12			
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	13			
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	14			
6.1	Planungsrelevante Arten	14			
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	17			
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	18			
8	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	20			
<u>Tabell</u>	<u>enverzeichnis</u>				
	e 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4911/3.				
	e 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung				
	e 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten				
Tabell	e 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten	17			
	<u>lungsverzeichnis</u>				
Abbild	lung 1: Lage des Plangebietes	1			
Abbild	lung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	2			
	lung 3: Plangebiet, Gebäudefront alter Haupteingang, Nordseite				
	lung 4: Plangebiet, Gebäudefront Südseite				
	lung 5: Plangebiet, Gebäudefront Anbau, Nordseite mit Turmfalkenhorst				
	lung 6: Gebäudefront mit Turnhalle, Nordseite				
	lung 7: Turnhalle				
	lung 8: Beispiel Klassenzimmer				
	lung 9: Beispiel Flur				
	lung 10: Treppenhaus				
	Abbildung 11: Plangebiet mit Grünland, Blickrichtung Südosten				
Abbildung 12: Horst des Turmfalken					
Abbildung 14: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes					
. 150HU	2 2.500 mose wer Depending in Chinera ace I langueres	12			

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

Formular B: Prüfprotokoll Antragsteller Art für Art "Turmfalke"

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt die Errichtung eines neuen Wohnquartieres in Gummersbach Strombach. Es handelt sich hierbei um das Gelände und die Gebäude der ehemaligen Schule. Die baulichen Anlagen sollen abgerissen und das Gelände für die Wohnbebauung nutzbar gemacht werden.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

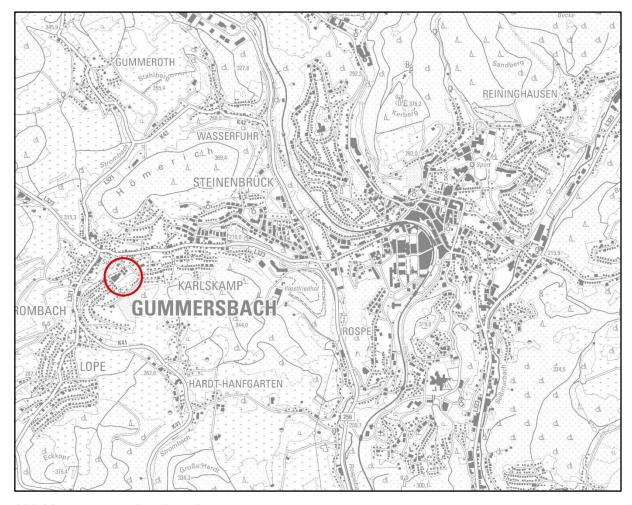


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Lebensraumstrukturen/Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Untersuchungsraum liegt zentral innerhalb der Ortslage von Strombach, ca. 2,5 Km westlich der Stadtmitte von Gummersbach. Im Nordosten wird das Plangebiet durch die Virchowstraße und im Südosten durch die Pasteurstraße begrenzt. Auf der nördlichen und westlichen Seite des Grundstückes befinden sich Gärten und Gebäude. Eine Zufahrt ist über die Berlitzstraße und die Virchowstraße gegeben. Innerhalb des Plangebietes liegen die ehemaligen Schulgebäude mit Turnhalle und Grünflächen. Zwischen den Gebäuden und dem Grünland befindet sich ein geteerter Weg, der zu einem Buswendeplatz an der Virchowstraße führt. Im Böschungsbereich des Weges wachsen kleinere Bäumen und Gebüsche.

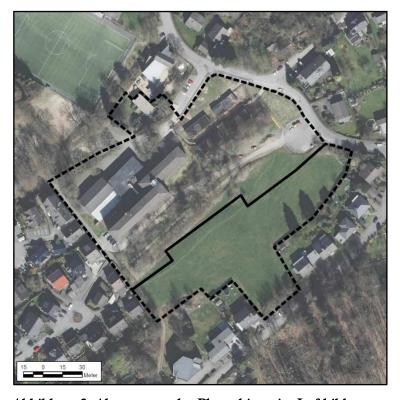


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild



Abbildung 3: Plangebiet, Gebäudefront alter Haupteingang, Nordseite



Abbildung 4: Plangebiet, Gebäudefront Südseite



Abbildung 5: Plangebiet, Gebäudefront Anbau, Nordseite mit Turmfalkenhorst



Abbildung 6: Gebäudefront mit Turnhalle, Nordseite



Abbildung 7: Turnhalle



Abbildung 8: Beispiel Klassenzimmer



Abbildung 9: Beispiel Flur

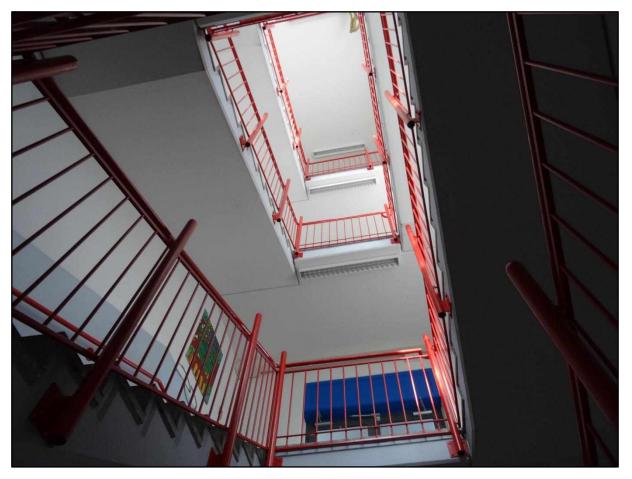


Abbildung 10: Treppenhaus



Abbildung 11: Plangebiet mit Grünland, Blickrichtung Südosten



Abbildung 12: Horst des Turmfalken

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 24.10.2023 wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten" des LANUV abgefragt (LANUV 2023).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (TK 25 Gummersbach) Quadranten 3,

22 planungsrelevante Arten:

- 5 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 17 Vogelarten

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	
G	günstig (<mark>grün</mark>)	
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	
S	ungünstig/schlecht (rot)	
-	sich verschlechternd	
+	sich verbessernd	
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)	
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)	
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)	
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)	
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)	
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)	
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)	

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4911/3 Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Wissenschaftlicher Name- Gärten	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum	
		(KON)	Kleingehölze	Gärten	
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	(FoRu), Na	Na
		2000 vorhanden			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Alauda arvensis	Feldlerche Nachweis 'Brutvorkommen' ab U- 2000 vorhanden		(Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab G (FoRu) 2000 vorhanden		(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden			(FoRu), (Na)
Carduelis cannabina Bluthänfling Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden			Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U Na Na	
Dryobates minor Kleinspecht Nachweis 'Brutvorkommen' a		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Dryocopus martius			Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab G (Na) 2000 vorhanden		Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U- (FoRu)	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	(Na)	Na

Wissenschaftlicher Name- Gärten	Deutscher Name Status		Erhaltungszu- stand in NRW	Arten in den Le Vorhabenbereich und a	bensraumtypen ingrenzender Wirkraum
			(KON)	Kleingehölze	Gärten
		2000 vorhanden			
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	Na	
		2000 vorhanden			
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	(FoRu)	
		2000 vorhanden			
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G		FoRu!, Na
		2000 vorhanden			
Scolopax rusticola	pax rusticola Waldschnepfe Nachweis 'Brutvorkommen' at		U	Na	Na
	_	2000 vorhanden			
Serinus serinus	Girlitz Nachweis 'Brutvorkommen' a		U		Na
		2000 vorhanden			

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4911/3.

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld zwei Einträge: FT-4911-4005-1996 "Gemeiner Grashüpfer" ca. 150 m südwestlich des Plangebietes; FT-4911-4028-1996 "Grünes Heupferd" ca. 250 m südlich des Plangebietes.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Der Landschaftsplan Nr. 12 "Gummersbach" befindet sich zurzeit in Aufstellung. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-GM00001 "LSG Gummersbach-Marienheide" (Quelle: opengeodata.nrw) liegt ca. 25 m südöstlich des Plangebietes. Ansonsten liegen keine Schutzgebiete und Vorrangflächen im funktionalen Umfeld des Plangebietes.

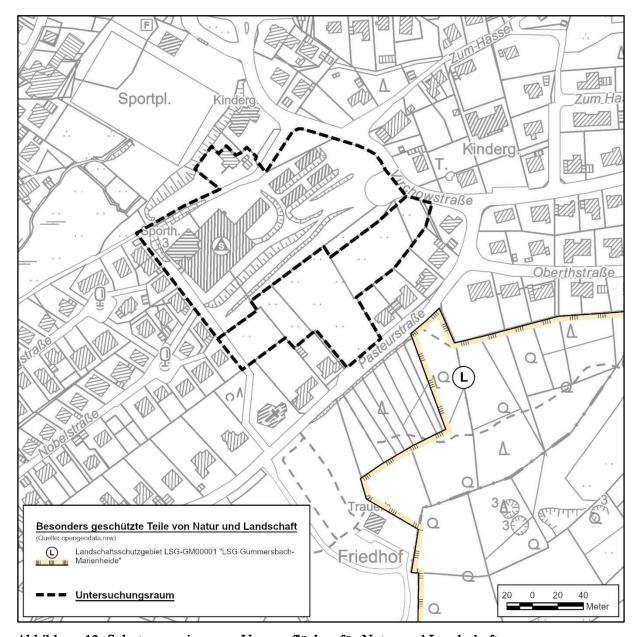


Abbildung 13: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

<u>Landschaftsschutzgebiet L1 - LSG-GM00001</u>

• Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehungen des Plangebietes erfolgten vormittags am 4. und 10. Oktober 2023. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Wirkraum wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht.

Die Gebäude wurden von innen (mit Wärmebildkamera und Taschenlampe) und außen hinsichtlich des Potenzials als Quartier für Fledermäuse und nach Hinweisen auf an und in Gebäuden brütenden Vogelarten kontrolliert. Hierbei wurde insbesondere auch auf indirekte Hinweise wie Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle oder Federn geachtet. In den Räumlichkeiten und in den Gehölzen wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden.

In dem nördlichen Teil des alten Schulgebäudes wurden zwei Nester, wahrscheinlich die des Zaunkönigs auf dem Dachboden gefunden. <u>Ein Horst des Turmfalken</u> befindet sich auf der westlichen Seite an dem Anbau in ca. 15 Meter Höhe auf einem Gitterrost. In dem Horst befinden sich alte und neuere Gewölle.

Weiterhin erfolgte bei den Gehölzen eine Suche nach Spechthöhlen, Fledermausquartieren und Baumhöhlen. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis (aufgrund der vorbelasteten Situation durch Siedlung und Straßen für Rotmilan im 300 m Umkreis bei der Bauausführung nicht relevant).

Es wurden keine Nester und Spechthöhlen innerhalb des 100 m- Wirkraumes gefunden. Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine Nutzung der Gehölze durch Fledermäuse ergaben sich nicht.

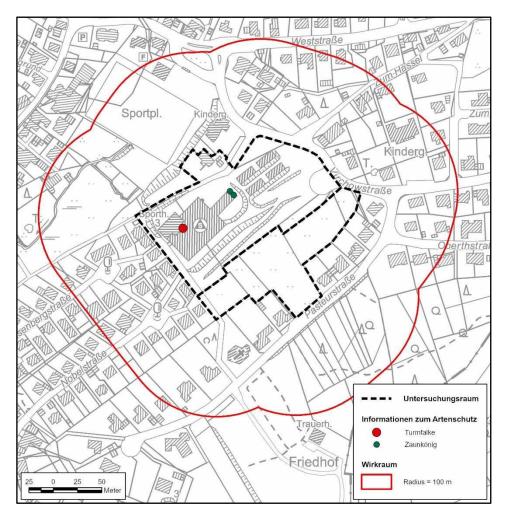


Abbildung 14: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die voraussichtlichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufgezeigt und geprüft, ob durch spezifische Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung sind folgende Wirkungen möglich:

Baubedingte Wirkfaktoren

baubeunigte Wirkiaktoren				
Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen			
Baufeldräumung,	Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und /			
Baufeldvorbereitung:	oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1			
Rückschnitt/ Entnahme von Ge-	BNatSchG)			
hölzen	Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fort-			
Abschieben der Vegetationsdecke,	pflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten			
Entfernung der anstehenden Bio-	planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger euro-			
topstrukturen	päischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
<u>Baustellenbetrieb</u>	• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhe-			
Vorübergehende Immissionswir-	stätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter			
kung (Lärm, Erschütterungen etc.)	Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten			
visuelle Störreize durch Bauma-	(§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
schinen und Baustellenverkehr				

Anlagebedingte Wirkfaktoren

mageocanigo (indianteren				
Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen			
dauerhafte Flächeninanspruch-	Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und /			
nahme durch die geplanten bauli-	oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1			
chen Anlagen	BNatSchG)			
Überbauung von Lebensräumen	Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fort-			
Neuversiegelung	pflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabita-			
	ten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger eu-			
	ropäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

	Bethebbeedingte Wilkitaktoren				
Wirkfaktor		(Potenzielle) Auswirkungen			
•	Durch die Wohnnutzung ausge-	•	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhe-		
	hende visuelle und akustische		stätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter		
	Reize		Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten		
•	Verstärkung der Trennwirkungen		(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	von Lebensräumen	•	Isolierung und Verinselung von Lebensräumen pla-		
			nungsrelevanter Arten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede <u>planungsrelevante Art</u> aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Fledermäuse

In den Gebäuden und Gehölzen wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Das Plangebiet besitzt für diese Arten allenfalls Bedeutung als <u>Teil</u> des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten <u>planungsrelevanter Vogelarten</u> im Plangebiet wurde der Turmfalke bestätigt. Ein Turmfalkenhorst liegt auf der westlichen Seite an dem Anbau in ca. 15 Meter Höhe auf einem Gitterrost. In dem Horst befinden sich alte und neuere Gewölle. Durch Mitarbeiter der Stadt Gummersbach wurde bestätigt, dass es hier zu Bruterfolgen gekommen ist. Es sind insbesondere folgende Verbotstatbestände relevant:

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Mit der Vorhabenumsetzung ist eine Inanspruchnahme bzw. Zerstörung des Horstes verbunden. Es ist eine unmittelbare Gefährdung von Individuen/Entwicklungsstadien dieser Vogelart gegeben.

Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (hier die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern bzw. das Entfernen des Horstes.

Es wird festgestellt, dass für den Turmfalken artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG durch die Verwirklichung der Baumaßnahmen, ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorhanden sind. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II), um eine Betroffenheit ausschließen zu können.

Weitere Hinweise zu Bruten <u>planungsrelevanter Vogelarten</u> ergaben sich nicht. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als <u>Nahrungsgäste</u> sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als <u>Teil</u> des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.		nein
Großes Mausohr	0.000		nein
,		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Ge-wässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Vögel			
Habicht Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Sperber Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen.		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Feldlerche Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Acker- land, extensiv genutzte Grünländer und Brachen so- wie größere Heidegebiete.		Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein

Art	Riologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den	Verbotstatbe- stände nach §44
Deutscher Name	Biologisches Muster	Wirkraume	BNatSchG
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Turmfalke Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher		handen. Bruterfolg in der	ja
Rauchschwalbe Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Rotmilan Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern bevorzugt.		Potenzieller Nahrungsgast	nein
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandan- teil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemü- segärten oder Parkanlagen besiedelt.	Potenzieller Nahrungsgast Potenzieller Nahrungsgast	nein
Wespenbussard	D W 1 11 11 11 11 11 11		nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholz- bestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Potenzieller Nahrungsgast	nein

Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um besonders geschützte Arten entsprechend der Anlage 1, Spalte der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Sie sind bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Umfeld sind möglich. Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet, gehört oder im Überflug oder bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Tab 4).

Art	Anzahl der Beobachtungen
Amsel	2
Kohlmeise	1
Rotkehlchen	1
Grünfink	4
Ringeltaube	1
Elster	1

Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Fledermäuse

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

Es wurden bei den Untersuchungen zwar keine durch Fledermäuse belegten Quartiere gefunden, doch ist bekannt, dass Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln. Daher wird empfohlen, maximal 5 Tage vor Beginn von Gebäudeabrissarbeiten eine Nachsuche auf Hinweise zu einer Besiedlung (Kotspuren, Drüsensekret) von Fledermäusen über eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Vögel

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Turmfalken

Durch die Baumaßnahmen wird der Horst des Turmfalken zerstört werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind mindestens drei Nisthilfen im geeigneten Umfeld anzubringen. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr anzubringen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und durch eine ökologische Fachkraft umzusetzen. Der Abriss des Gebäudes darf nicht während der Balz- und Brutzeit des Turmfalken von Anfang März bis Ende Juli erfolgen.

Maßnahmenbeschreibung

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Gebäuden oder Nester anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort sind:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, kleinere Abstände sind im Siedlungsbereich möglich.
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten.
- Orientierungswerte pro Brutpaar: Nisthilfen für den Turmfalken können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mindestens 3 Kästen anzubringen.

- Orientierungswerte für Nistkästen: Mind. 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe, idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch. Mindesthöhe 6 m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen (in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind); keine Kästen in Waldrandnähe; Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespäne o. a. Anbringung in mardersicherer Lage, andernfalls Marderschutz z. B. durch Beschlag mit Blech.
- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm). Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.
- Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).
- Der Turmfalke nimmt sowohl Kunsthorste als auch Nistkästen in Bäumen gut an, wobei letztere offenbar bevorzugt werden. Wegen besserer Kontrollmöglichkeiten und dem Marderschutz werden als kurzfristig wirksame Maßnahme Kästen an Gebäuden empfohlen. Kunsthorste in Bäumen können im Wechsel mit der Waldohreule genutzt werden. In der strukturierten Kulturlandschaft mit Mangel an geeigneten Gebäuden / Felsen sind insbesondere Rabenvögel als Nistplatzlieferanten von Bedeutung für den Turmfalken.
- Falls im Einzelfall eine Anbringung von Kunsthorsten in Bäumen erforderlich ist, können die Ausführungen zur Waldohreule zur Orientierung für Turmfalken-Kunsthorste in Bäumen herangezogen werden: Aufhängung in stabilen, deckungsbietenden Bäumen in > 4 m Höhe im oberen Drittel der Bäume, idealerweise in Kiefer oder Fichte. Der Horst ist windfest so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandesinneren durch Zweige geschützt ist, d. h. Anflug nur von der angrenzenden Freifläche (als Schutz vor Prädatoren). Verwendung von Weidenoder Plastikkörben (letzte mit Löchern im Boden), Durchmesser ca. 30 cm, Füllung mit Reisig, Auspolsterung mit altem Gras o. a. Angrenzend Zweige als Sitzmöglichkeiten für die ausgeflogenen Jungvögel.
- Auf Konkurrenzsituationen mit Dohle und Schleiereule achten.
- Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > einem Jahr aufgehängt werden (s.o.).

Aspekte der Prognosesicherheit:

• Die Annahme von Nisthilfen kann für den Turmfalken als gesichert gelten. Insbesondere in der Kulturlandschaft bei Mangel von Nistmöglichkeiten ist eine kurzfristige Annahme zu erwarten, während in Stadtgebieten die Kästen nicht immer (kurzfristig) angenommen werden was wahrscheinlich mit dem höheren Angebot an sonstigen Nistgelegenheiten zusammenhängt.

Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt die Errichtung eines neuen Wohnquartieres in Gummersbach Strombach. Es handelt sich hierbei um das Gelände und die Gebäude der ehemaligen Schule. Die baulichen Anlagen sollen abgerissen und das Gelände für die Wohnbebauung nutzbar gemacht werden.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte "planungsrelevante Arten" eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Hinsichtlich Bruten <u>planungsrelevanter Vogelarten</u> im Plangebiet wurde der Turmfalke bestätigt. Ein Turmfalkenhorst liegt auf der westlichen Seite an dem Anbau in ca. 15 Meter Höhe auf einem Gitterrost. In dem Horst befinden sich alte und neuere Gewölle. Durch Mitarbeiter der Stadt Gummersbach wurde bestätigt, dass es hier zu Bruterfolgen gekommen ist. Es sind insbesondere folgende Verbotstatbestände relevant:

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Mit der Vorhabenumsetzung ist eine Inanspruchnahme bzw. Zerstörung des Horstes verbunden. Es ist eine unmittelbare Gefährdung von Individuen/Entwicklungsstadien dieser Vogelart gegeben.

Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (hier die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern bzw. das Entfernen des Horstes.

Es wird festgestellt, dass für den Turmfalken artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG durch die Verwirklichung der Baumaßnahmen ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhanden sind. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II), um eine Betroffenheit der relevanter Tiergruppen auszuschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Turmfalken

Durch die Baumaßnahmen wird der Horst des Turmfalken zerstört werden. Als vorgezogene Ausgleichmaßnahme sind mindestens drei Nisthilfen im geeigneten Umfeld anzubringen. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr anzubringen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und durch eine ökologische Fachkraft umzusetzen. Der Abriss des Gebäudes darf nicht während der Balz- und Brutzeit des Turmfalken von Anfang März bis Ende Juli erfolgen.

Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Maßnahmen für Fledermäuse

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

Es wurden bei den Untersuchungen zwar keine durch Fledermäuse belegten Quartiere gefunden, doch ist bekannt, dass Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln. Daher wird empfohlen, maximal 5 Tage vor Beginn von Gebäudeabrissarbeiten eine Nachsuche auf Hinweise zu einer Besiedlung (Kotspuren, Drüsensekret) von Fledermäusen über eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die betrifft auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

[. brsawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 09. November 2023

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads
- LANUV (2023): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4911. Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 24.10.2023 (http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4911/3)
- MKULNV (Hrsg.) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"
- MUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MULNV (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2021
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neues Wohnquartier Strombach, Stadt Gummersbach	
Plan-/Vorhabenträger (Name): EGG Gummersbach Antragstellung (Datum): 09.11.2023	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Projekt Neues Wohnquartier Strombach, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 09.11.2023	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung	_
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Projekt Neues Wohnquartier Strombach, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 09.11.2023	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- ja nein maßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störur der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzung oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	gen
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Projekt Neues Wohnquartier Strombach, Stadt Gummersbach; Planungsgruppe Grüner Winkel vom	
09.11.2023	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen ja nein Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen. Der Erhaltungszustand der Populationen nicht weiten verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellu	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; gaf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; gaf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. **Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). **Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). **Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**	
Stufe III: Ausnahmeverfahren Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen ja nein Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgf. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen. Der Erhaltungszustand der Populationen nicht weiten verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellu	

B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculum)

(Fur alle Arteri, die im Sinne einer vertierenden Art-iur-Art-betrachtung gepruit werden, einzem bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
■ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt						
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen VS	4911/3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Ein Horst des Turmfalken befindet sich auf der westlichen Seite an dem Anbau in ca. 15 Meter Höhe auf einem Gitterrost. In dem Horst befinden sich alte und neuere Gewölle. Durch Mitarbeiter der Stadt Gummersbach wurde bestätigt, dass es hier zu Bruterfolgen gekommen ist.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikom	anagements						
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind mindestens drei Nisthilfen im geeigneten Umfeld anzubringen. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr anzubringen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und durch eine ökologische Fachkraft umzusetzen. Der Abriss des Gebäudes darf nicht während der Balz- und Brutzeit des Turmfalken von Anfang März bis Ende Juli erfolgen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, nicht gegeben.								
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei den stelle ander infolgen und No. 2) Tätungspielle ander infolgen und No. 2) Tätungspielle ander infolgen und No. 2)	einem nicht signifikant erhöhtem	ja ■ nein						
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass		ja ■ nein						
 der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 		ja ■ nein						
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwenten sie oder ihre Standorte beschädigt o		ja ■ nein						

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.		ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ateresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
	Population Region) so	stellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betrof en der Art (lokale Population und Population in der bioged owie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlic Plan/das Vorhaben sprechen.	ografiso	
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
	Kurze Bew	vertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Z	Zumutb	arkeit.
3.		ltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<u></u> ја	nein
	Maßnahm Realisieru ungünstige Wiederher	aben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnah en des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für dang; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, ver Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und stellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behing IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	leren warum die	sich der